

Heinrichs VI.⁶² Der Einfluß eines Empfängertextes, den Csendes annehmen möchte⁶³, entfällt somit, er ist auch nicht beweisbar. Ungeklärt ist die Herkunft der Zeugenliste von BB 90. In ihr werden immerhin drei Namen aufgeführt, die einzig in dieser fragwürdigen Quelle vorkommen, nämlich Gerhardus de Kelbersowe, Meingoz de Maguntia, Cunradus capellanus de Scefowe. Sie dürften aus der Reihe der Zeugen Heinrichs VI. zu streichen sein.

So wenig wie die Schrift liefern das Siegel von BF 919 und die Art seiner Anbringung ausschlaggebende Anhaltspunkte für die Unechtheit der Friedrichsurkunde⁶⁴. Die Verwendung farbiger Seidenfäden ist für die ganze Spätstaufferzeit bezeugt und hat in den vorliegenden Farben rotweiß nichts Auffälliges. Rotweiße Seidenfäden besitzen auch BF 732, 780, 782, 843, 965.

Ergibt somit die Untersuchung der äußeren Merkmale von BF 919 kein entscheidendes Argument für das Vorliegen einer Fälschung, die inneren Merkmale lassen keinen Zweifel an der tiefgreifenden Verfälschung des Diplomtextes. Ein Unbekannter und zugleich Kanzleifremder, vermutlich ein Klosterinsasse, änderte unbefugt den mittleren Teil des Textes von BF 919 und stellte damit eine Fälschung her, die im Eingang und am Schluß einem sizilisch stilisierten Diplom gleichkam und deshalb in ihrem wahren Charakter lange Zeit unerkannt blieb. Da das angebliche Diplom von dem Churer Elekten Heinrich III. von Montfort (Bischof von 1251–1272) vidimiert wurde⁶⁵, ist der Zeitpunkt der Entstehung des

⁶²) Da BF 1152 fast wörtlich BF 60 und dieses wiederum St. 4513 nachschreibt, wäre auch die Friedrichsurkunde als Vorlage in Betracht zu ziehen. Es gibt aber keine sicheren Haltpunkte für diese Möglichkeit. Sie ließe den terminus post quem auf das Jahr 1220 festlegen.

⁶³) Die Kanzlei Heinrichs VI. S. 185 f.

⁶⁴) Nach F. Huter, *Tiroler UB* 2, 159 „eignet BF 919 einer ganz bestimmten Art der Siegelbefestigung“ und „scheint das Siegel bei Neubefestigung beschädigt worden zu sein“. Diese sehr vagen Feststellungen werden weder von F. Philipp, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.* (1885) S. 74 noch G. Pfeiffer, *Nürnberger UB* 1, 101 Nr. 154 bestätigt. Eine besondere Art der Siegelbefestigung ist bei BF 919 nicht zu bemerken.

⁶⁵) Siehe die Ausführungen G. Pfeiffers im *Nürnberger UB* 1, 102. Erhalten hat sich auch die Abschrift einer undatierten Vidimation des Propstes Konrad von Raitenbuch und des Konrad Ritter von Swanegowe; siehe Auer, *Kloster Steingaden* S. 5 Nr. 1. Signatur der Abschriften in München, HStA., *Klosterurkunden Steingaden* 86/1.2.